

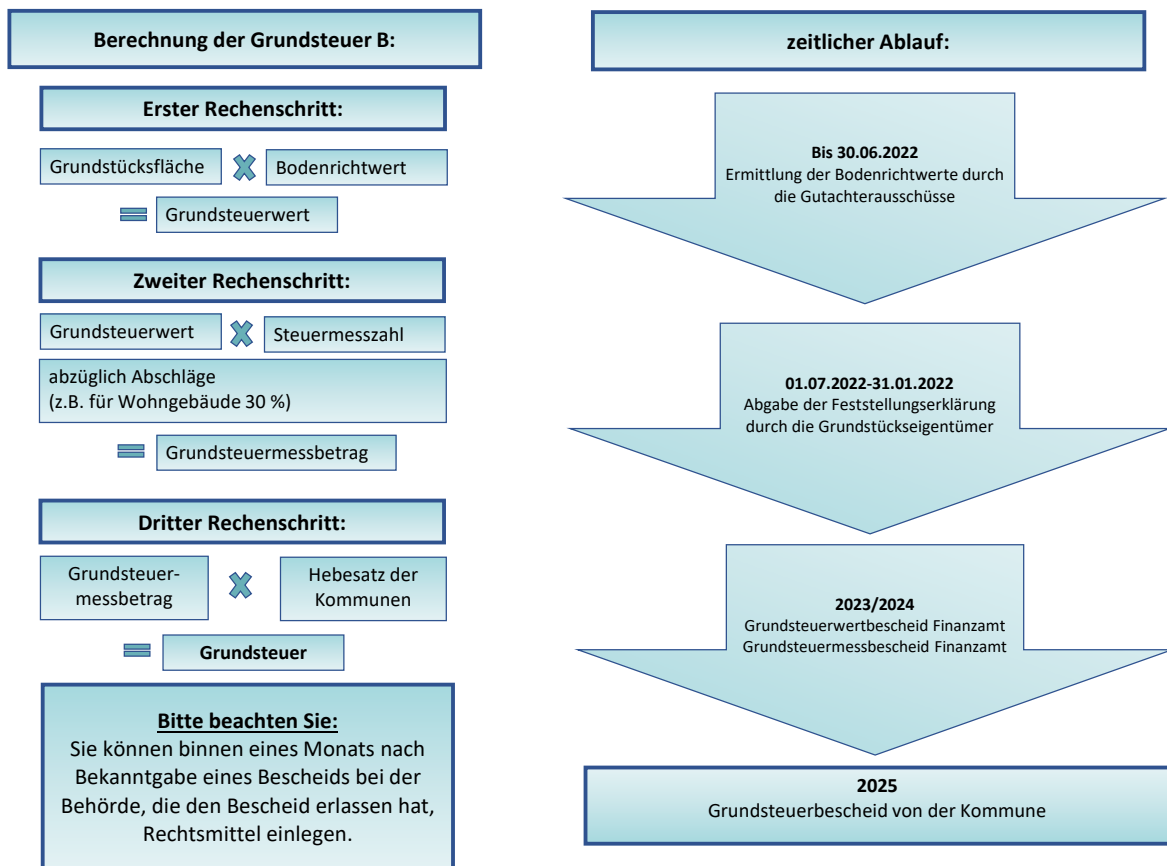
Bodenrichtwerte für die neue Grundsteuer

01.07.2022

Das Bundesverfassungsgericht hat 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken für die Grundsteuer gegen das Grundgesetz verstößt. Die bisherige Berechnung beruhte noch auf veralteten Wertverhältnissen.

Das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) bildet ab dem 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg. Die Grundsteuerreform wirkt sich erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 aus.

Die Grundsteuerwerte werden bereits zum Stichtag 1. Januar 2022 neu festgestellt. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) ist im neuen Landesgrundsteuergesetz Baden-Württembergs ähnlich geregelt wie im Bundesgesetz. Beim Grundvermögen (Grundsteuer B), kommt hingegen ein Bodenwertmodell zum Einsatz.



Die neue Steuermesszahl wurde auf 1,3 Promille herabgesetzt, abzgl. Abschläge (z.B. für Wohngebäude 30 %).

Wie hoch die Grundsteuerbelastung wird, entscheiden die Städte und Gemeinden vor Ort.

Die Kommunen legen den sogenannten Hebesatz fest. Die Bewertung für die Grundsteuer B ergibt sich künftig ausschließlich aus dem Bodenwert. Auf die Bebauung kommt es dabei nicht an.

Die für die Steuererklärung zur neuen Grundsteuer relevanten Bodenrichtwerte und Flächenangaben können ab dem 01. Juli 2022 kostenfrei über das Internet-Portal www.grundsteuer-bw.de abgerufen werden.

Weiterführende Links finden Sie unter "Service" - Links